

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses, betreffend Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden (L-Kasse) und der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden (S-Kasse) der Rheinprovinz.

Die Belastung der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz an Pensionen hat allmählich eine Höhe erreicht, daß zu ihrer Deckung eine Umlage von 25,5% des ungekürzten ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens erforderlich ist. Die monatlich zu zahlenden Pensionen betragen rund 325 000 *R.M.* Der hohe Beitrag drückt schwer auf den Haushalt der Ämter und Gemeinden und zahlreich sind sie kaum noch in der Lage, die Beiträge aufzubringen. Dabei sind die jährlich neu hinzutretenden Pensionen immer noch größer als der Abgang infolge Todes von Pensionären. Seit Beginn des laufenden Rechnungsjahres sind 192 Pensionäre neu hinzugetreten, während nur 41 durch Tod in Abgang kamen. Es ergibt sich daraus die dringende Notwendigkeit, durch Änderung der Kassensatzungen Maßnahmen zu treffen, um ein weiteres Anschwellen der von den Ämtern und Gemeinden aufzubringenden Pensionslasten nach Möglichkeit einzuschränken. In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsbeirat der Ruhegehaltskassen werden folgende Änderungen beantragt:

1. In den Kassensatzungen fehlt bis jetzt eine Bestimmung, nach welcher die Kasse berechtigt ist, die Voraussetzung der Versehung in den Ruhestand, die dauernde Dienstunfähigkeit, nachzuprüfen und unter Umständen die Übernahme der Pension abzulehnen. Eine solche Bestimmung würde die Ämter und Gemeinden dahin führen, bei der Pensionierung von Beamten größere Zurückhaltung zu üben als bisher und die Kasse vor der Verpflichtung zur Übernahme ungerechtfertigter Pensionen zu schützen. Zwar waren bisher schon nach einem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1912 der Ruhegehaltskasse die Unterlagen vorzulegen, bevor die Versehung in den Ruhestand ausgesprochen wurde, und die Kasse hat dann stets auf den Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit ihr besonderes Augenmerk gerichtet. Dieser Erlaß ist aber allein nicht mehr ausreichend. Er wird nicht immer beachtet und er gewährt keinen Schutz, wenn die Pensionierung einmal ausgesprochen ist. Zweckmäßig werden natürlich auch in Zukunft die Ämter und Gemeinden sich schon vor der Pensionierung der Beamten mit der Ruhegehaltskasse wegen Übernahme der Pension in Verbindung setzen, wenn nicht völlig klare Verhältnisse gegeben sind. Wenn in der Satzungsänderung von einem Vertrauensarzt der Kasse die Rede ist, so ist darunter in erster Linie der zuständige Kreisarzt zu verstehen. Es soll indessen die Möglichkeit offen bleiben, unter Umständen auch einen anderen Arzt zu hören, z. B. einen Facharzt oder den Anstaltsarzt, wenn eine Behandlung oder Beobachtung in einer Anstalt stattgefunden hat.

2. In den Satzungen befindet sich eine Bestimmung, nach der mit näher bezeichneten Ausnahmen Erhöhungen des pensionsfähigen Diensteinkommens aus dem letzten Jahre vor der Pensionierung bei Berechnung des Ruhegehalts für die Ruhegehaltskasse außer Ansatz bleiben. Diese Bestimmung soll die Kasse vor der mißbräuchlichen Ausnutzung schützen, daß kurz vor der Pensionierung Erhöhungen des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens vorgenommen oder bisher nicht ruhegehaltstfähige Nebenbezüge für ruhegehaltstfähig erklärt werden, um dem Pensionär zu Lasten der Kasse eine höhere Pension zu verschaffen und ihn unter Umständen dadurch zur Stellung des Pensionsantrages zu veranlassen. Die Frist von einem Jahre hat sich als zu kurz erwiesen und muß auf 2 Jahre verlängert werden. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Erhöhung beschlossen wurde.

Dieselben Satzungsänderungen, die für die Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden beantragt werden, sind auch für die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden vorzusehen. Für diese Kasse kommt außerdem noch folgende Satzungsänderung in Betracht:

3. Die Bürgermeister haben Anspruch auf Pension auch dann, wenn sie nach Ablauf der Wahlzeit nicht wiedergewählt werden, und zwar in Höhe von 50/100 des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens, nach 12 Jahren mit weiteren Steigerungen bis zum Höchstbetrage von 80/100 nach 29 Dienstjahren. Sie werden also in diesem Falle nicht in den Ruhestand versetzt, sondern erhalten die Pension ausschließlich wegen Beendigung ihrer Wahlzeit und ihrer Nichtwiederwahl. Es liegt im freien Willen der Stadtvertretung, ob sie den Bürgermeister wiederwählen will oder nicht. Will sie das nicht, so läßt es sich nicht rechtfertigen, daß das auf Kosten der in der Ruhegehaltskasse vereinigten Kreise, Städte und Korporationen geschieht. Es ist nicht angängig, daß diese einem noch in vollem Maße dienstfähigen Beamten, lediglich weil die Stadtvertretung ihn nicht wiederzuwählen wünscht, eine lebenslängliche Pension zahlen müssen, die zudem in der Regel noch wesentlich höher ist, als die Pension der wegen Dienstunfähigkeit

in den Ruhestand versetzten Beamten. Es ist nicht mehr als recht und billig, daß die Städte, die die Wiederwahl nicht vornehmen wollen, die als Folge davon entstehenden Pensionen selbst solange tragen, bis die betreffenden Beamten dauernd dienstunfähig werden und deshalb in den Ruhestand zu versetzen wären, wenn sie das Amt noch innehätten oder bis sie die Altersgrenze von 65 Lebensjahren erreicht haben. Von da an hätte die Ruhegehaltskasse einzutreten.

Änderungen der Satzungen der L-Kasse werden nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern angeordnet. Änderungen der S-Kasse sind vom Provinziallandtage zu beschließen; die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern und der Finanzen.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7. und 9. Januar 1932 — I d 1451 und 1445 — mitgeteilt, daß er seinerseits gegen die vorgeesehenen Satzungsänderungen keine Bedenken erheben würde.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen, § 5 Abs. 2 und § 6 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

§ 5 Abs. 2.

Alte Fassung.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Krankheit war.

Neue Fassung.

Erhöhungen des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens aus den beiden letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahren bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Erhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nachher vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nachher eingetretenen Krankheit war.

§ 6.

Alte Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von der Gemeindebehörde aufzustellen, vom Landrate zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und von dem Landeshauptmann festzusetzen.

Neue Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von der Gemeindebehörde aufzustellen, vom Landrate zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und von dem Landeshauptmann festzusetzen.

Die Kasse ist berechtigt, den Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit der in den Ruhestand zu versetzenden oder in den Ruhestand versetzten Beamten durch Gutachten eines von ihr bestellten Vertrauensarztes zu verlangen und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang der Mitteilung von der bevorstehenden oder erfolgten Pensionierung des Beamten die Übernahme des Ruhegehalts abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis nicht als erbracht anerkennt. Gegen die Ablehnung steht dem Amte oder der Gemeinde das Recht der Beschwerde an den Provinzialausschuß zu.

2. Die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis- und Stadtkommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

§ 10.

Alte Fassung.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhö-

Neue Fassung.

Erhöhungen des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens aus den beiden letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahren bleiben bei der Berechnung

hung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Erhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nachher vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nachher eingetretenen Krankheit war.

§ 11.

Alte Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Letzterer setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.

Neue Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Die Kasse ist berechtigt, den Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit der in den Ruhestand zu versetzenden oder in den Ruhestand versetzten Beamten durch Gutachten eines von ihr bestellten Vertrauensarztes zu verlangen und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang der Mitteilung von der bevorstehenden oder erfolgten Pensionierung des Beamten die Übernahme des Ruhegehalts abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis nicht als erbracht anerkennt. Gegen die Ablehnung steht dem Kreise oder der Stadtgemeinde das Recht der Beschwerde an den Provinzialausschuß zu.

Werden Wahlbeamte nach Ablauf der Wahlzeit nicht wiedergewählt, ohne daß dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt, so übernimmt die Kasse das ihnen zustehende Ruhegehalt erst bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit oder Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze.

Der Landeshauptmann setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.